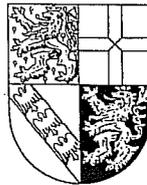


Aktenzeichen: 14 C 197/11 (71)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des [redacted]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [redacted]

gegen

1. [redacted]

2. [redacted]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstr. 1, 66740 Saarlouis
Geschäftszeichen: 1247/11SP04-We

wegen Schadenersatz
hat das Amtsgericht Lebach
durch den Richter Sakic

im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze bis zum 09.05.2012 eingereicht werden konnten

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Schadenersatz wegen eines Verkehrsunfalls, welcher sich am 15.11.2010 in der [REDACTED] ereignete.

Der Kläger – mit seinem Fahrzeug der Marke Opel [REDACTED] [REDACTED] – und die Beklagte zu 1.) – als Halterin des zum damaligen Zeitpunkt bei der Beklagten zu 2.) haftpflichtversicherten Fahrzeugs der Marke [REDACTED] [REDACTED] – fuhren jeweils rückwärts aus einander gegenüberliegenden Grundstücken auf die [REDACTED]. Zwischen den beiden Fahrzeugen kam es zu einer Kollision, deren Hergang zwischen den Parteien im Einzelnen streitig ist.

Der Kläger macht – ausgehend von einem wirtschaftlichen Totalschaden – folgende Schäden geltend, wobei allein der Sachschaden zwischen den Parteien der Höhe nach streitig ist:

Sachschaden (Wiederbeschaffungswert 2500 Euro abzgl. Restwert 400 Euro):	2.100,00 Euro
Kosten des Sachverständigengutachtens:	487,66 Euro
Unkostenpauschale:	<u>25,00 Euro</u>

Gesamt:

2.612,66 Euro

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Unfall vom Kläger und der Beklagten zu 1.) jeweils zu 50% verursacht worden sei, da beide gegen § 9 Absatz 5 StVO verstoßen hätten. Hierzu behauptet er, er – der Kläger – habe sich bereits fast vollständig auf der Gegenfahrbahn befunden als die Beklagte zu 1.) rückwärts auf die [REDACTED] gefahren sei und mit dessen Fahrzeug im Heckbereich kollidiert sei. Zur Behebung des hierdurch entstandenen Schadens am klägerischen Fahrzeug seien Reparaturkosten in Höhe von 2.511,80 Euro erforderlich; Vorschäden habe es nicht gegeben.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 1.306,33 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 11.02.2011 zu zahlen;
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn Nebenkosten in Höhe von 186,24 Euro zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, die Beklagte zu 1.) habe mit dem Beklagtenfahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision gestanden.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 29.06.2011. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 26.09.2011 (Bl. 65 ff. d.A.) Bezug genommen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten kein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall gemäß §§ 823 Abs. 1 BGB, 18, 7, 17 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG zu.

1.

Die Beklagte zu 1.) haftet zwar grundsätzlich als Halterin des am streitgegenständlichen Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeugs nach § 7 Abs. 1 StVG.

a)

Ihre Haftung ist nicht aufgrund höherer Gewalt gemäß § 7 Abs. 2 StVG ausgeschlossen. Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen herbeigeführtes und nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbares Ereignis, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch nach den Umständen äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden kann und das auch nicht im Hinblick auf seine Häufigkeit in Kauf genommen zu werden braucht (vgl. König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, § 7 StVG Rn 32 m.w.N.). Bei dem streitgegenständlichen Unfall handelt es sich um einen verkehrswirtschaftlichen Vorgang und nicht um ein "von außen" kommendes Ereignis.

b)

Da der Unfall jedoch sowohl für die Klägerseite als auch für die Beklagtenseite kein unabwendbares Ereignis i.S.v. § 17 Abs. 3 StVG darstellt, gelangt man zur Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile im Rahmen von § 17 Abs. 2 i.V.m. Absatz 1 StVG.

aa)

Unabwendbar ist ein Ereignis nur dann, wenn es auch durch Anwendung äußerster, nach den Umständen möglicher und zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte (vgl. KG Berlin VersR 1971, 869; VersR 1979, 234 f). Hierbei ist ein Maßstab, der über die Beachtung der gewöhnlichen Sorgfalt i.S.v. § 276 BGB hinausgeht anzuwenden.

Da der Kläger bereits nach eigenem Vortrag von einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung ausgeht, war der Unfall für ihn jedenfalls nicht unabwendbar.

Ebenso wenig ist nicht auszuschließen, dass eine „Idealfahrerin“ in der Position der Beklagten zu 1.) zumindest durch Hupen oder ein sonstiges Fahrmanöver die Kollision verhindert hätte. Im Hinblick auf die Frage der Unabwendbarkeit des Unfalls ist der von der Beklagtenseite behauptete vorkollisionäre Stillstand des Fahrzeugs unerheblich. Denn aufgrund eines vorkollisionären Stillstandes kann nicht zwangsläufig ausgeschlossen werden, dass ein „Idealfahrer“ mittels frühzeitigem Warnzeichen den Unfall hätte verhindern können (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 09.07.2010, Az. 13 S 61/10, zit. bei juris).

bb)

Im Rahmen der hiernach anzustellenden Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile, §§ 17 Abs. 1 und 2 StVG, sind unter Berücksichtigung der von den beiden am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeugen ausgehenden Betriebsgefahren neben feststehenden, d.h. unstreitigen oder zugestandenen Tatsachen, nur bewiesene Umstände zu berücksichtigen, wobei auch die Regeln des Anscheinsbeweises anzuwenden sind, die sich auf die Verteilung der Beweislast insbesondere dann auswirken können, wenn in bestimmten Verkehrssituationen dem einzelnen Verkehrsteilnehmer besondere Sorgfaltspflichten auferlegt sind (vgl. BGH, VersR 2007, S. 263 m.w.N.; BGH NJW 1995, S. 1029).

Die gebotene Abwägung führt hier zu einer alleinigen Haftung des Klägers.

(1)

Zu Lasten des Klägers ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass er gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen hat.

(a)

Zwar hat er nicht gegen die Sorgfaltspflichten eines Rückwärtsfahrenden gemäß § 9 Abs. 5 StVO verstoßen. Denn die vorgenannte Sorgfaltspflicht ist vorliegend nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar. Sie ist vorliegend jedenfalls deswegen nicht anwendbar, weil der Kläger und die Beklagte zu 1.) nicht vom Schutzbereich der Norm umfasst waren. § 9 Absatz 5 StVO dient ausschließlich dem Schutz des fließenden

Verkehrs. Fahrzeugführer, die aus ihren jeweiligen Parktaschen ausparken, stellen jedoch keinen fließenden Verkehr dar (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 07.05.2010, Az. 13 S 14/19, zit. bei juris, Rn. 17). Entsprechendes gilt im streitgegenständlichen Fall. Zwar handelt es sich nicht um einen Unfall auf einem Parkplatz. Da jedoch beide Fahrzeuge jeweils von einem Grundstück erst dabei waren in den fließenden Verkehr einzufahren, unterfielen sie nicht dem Schutzbereich des § 9 Abs. 5 StVO. Der Vorgang des Einfahrens aus einem Grundstück in eine öffentliche Straße ist erst dann beendet, wenn sich das Fahrzeug endgültig in den Verkehr eingeordnet hat (vgl. OLG Köln, Urteil vom 19.07.2005, Az. 4 U 35/04, zit. bei juris, Rn. 15). Zwar hat die hierzu informatorisch angehörte Beklagte zu 1.) angegeben, sich zum Zeitpunkt der Kollision bereits auf der Fahrbahn befunden zu haben, und gerade dabei gewesen zu sein loszufahren. Indes reicht dies für ein endgültiges Einordnen in den Straßenverkehr nicht aus, zumal die Beklagte zu 1.) selbst angegeben hat, dort lediglich 2-3 Sekunden gestanden zu haben.

(b)

Dem Kläger fällt jedoch ein Verstoß gegen § 1 Absatz 2 StVO zur Last. Dieser liegt darin, dass er gegen das stehende Beklagtenfahrzeug gestoßen ist. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest. Der Sachverständige [REDACTED] hat überzeugend und nachvollziehbar den von der Beklagtenseite behaupteten vorkollisionären Stillstand des Beklagtenfahrzeugs bestätigt.

(2)

Demgegenüber fällt der Beklagten zu 1.) kein Sorgfaltspflichtverstoß zur Last. Denn wie bereits festgestellt wurde, ist es erwiesen, dass ihr Fahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision stand. Nach der zitierten Entscheidung des LG Saarbrücken vom 07.05.2010 genügt es, wenn der Zurücksetzende in Beachtung seiner Verpflichtung zur besonderen Achtsamkeit rechtzeitig vor der Kollision zum Stehen kommt, da eine Kollision durch ein sofortiges Anhalten ausgeschlossen würde, wenn beide Fahrzeugführer diese Sorgfaltspflicht einhielten (LG Saarbrücken, a.a.O Rn. 24).

(3)

Das Gericht sieht es als gerechtfertigt an, die mitwirkende Betriebsgefahr des Beklagtenfahrzeug gegenüber dem klägerischen Sorgfaltspflichtverstoß zurücktreten zu lassen.

Der Sorgfaltspflichtverstoß des Klägers wiegt besonders schwer. Die Gefährlichkeit des Rückwärtsfahrens hat sich dadurch erhöht, dass der Kläger – wie er selbst im Rahmen seiner informatorischen Anhörung angegeben hat – links herum rückwärts gefahren ist, um – ausgehend von seiner ursprünglichen Parkposition – nach rechts die Fahrbahn entlang zu fahren. Bei einem solchen Fahrmanöver hat der rückwärts auf eine Straße einführende Fahrzeugführer nicht nur den aus beiden Richtungen kommenden fließenden Verkehr, sondern auch etwaige in den fließenden Verkehr einführende Fahrzeuge von gegenüberliegenden oder anliegenden Grundstücken zu beobachten. Indem der Kläger sich hierzu entschlossen hatte – anstatt rechts herum rückwärts in den fließenden Verkehr hineinzufahren und an einer übersichtlichen Stelle zu wenden, um in die beabsichtigte Fahrtrichtung zu fahren – hat er die ohnehin bestehende Gefährlichkeit einer Rückwärtsfahrt nicht unerheblich gesteigert. Hinzu kommt, dass er dabei über die Fahrbahnmitte gefahren war. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob er – wie in der informatorischen Anhörung angegeben – die Fahrbahnmitte nur „leicht“ überschritten (vgl. Bl. 48 d.A.) hat oder – wie von ihm schriftsätzlich vorgetragen worden ist – sich „bereits mit seinem Fahrzeug fast vollständig auf der Gegenfahrbahn“ (vgl. Bl. 3 d.A.) befunden hätte. Denn in beiden Fällen ist eine Erhöhung der Gefährlichkeit des Rückwärtsfahrens gegeben, die ein vollständiges Zurücktreten der allgemeinen Betriebsgefahr des Beklagtenfahrzeugs rechtfertigt.

2.

Wegen des feststehenden vorkollisionären Stillstandes des Beklagtenfahrzeugs kommt auch aus sonstigen Anspruchsgrundlagen eine Haftung der Beklagten nicht in Betracht.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Absatz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2, 713 ZPO.

Über die Zulassung der Berufung brauchte angesichts des Streitwertes nicht entschieden zu werden, § 511 Absatz 4, Absatz Nr. 2 ZPO.

Sakic,
Richter

Ausgefertigt

Lebach, 24.05.2012

Hill, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

